

Amtssigniert. SID2024101113791 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

It. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **Gewerbe**

Mag. Matthias Veider Gilmstraße 2 6020 Innsbruck +43 512 5344 5070 bh.innsbruck@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben IL-BA-850/61/18-2024 Innsbruck, 14.10.2024

D. Swarovski KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens;

Verfahren nach § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 über die Änderung des Lagers für brennbare Flüssigkeiten im Betriebsgebäude "CQ" im Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, Swarovskistraße 30, GstNr. 432/1, 438/1 beide KG Wattens;

Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die D. Swarovski KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens, hat mit Eingabe vom 04.10.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eine **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 3 Zif. 7 GewO 1994, unter Einreichung von Projektunterlagen "Update des Lagers für brennbare Flüssigkeiten CQ auf die VbF 2023", im Betriebsgebäude "CQ" im Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, Swarovskistraße 30, GstNr. 432/1, 438/1, beide KG Wattens, **angezeigt**.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 03.05.1989 zu GZ: 3-2116/11-AS, wurde der Fa. D. Swarovski & Co (nunmehr D.Swarovski KG) die gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb eines Lagergebäudes für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und eines Hochregallagers auf GstNr. 438/1 und 432, KG Wattens, unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Mit Eingabe vom 04.10.2024 wurde weiters **beantragt** die Auflagen I.4 und I.5 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 03.05.1989 zu GZ 3-2116/11-AS sowie die nicht mehr zutreffenden Auflagen I.3, II.10, III.1 Teil 2, gemäß § 79c GewO 1994, **aufzuheben**

Projektkurzbeschreibung

Das zentrale Lager für brennbare Flüssigkeiten, Gebäude CQ, verfügt über 7 Räume zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten iSd VbF 1991 und einen Technikraum zur Manipulation von Heizöl.

Das Lager wurde 1989 nach der damals geltenden VbF 1930 genehmigt. 2014 wurde die 1989 festgelegte Schutzzone im Westen zu den Nachbargrundstücken hin nach der VbF 1991 verkleinert.

Im vorliegenden Projekt wird das Gebäude und die Lagerräume an die Anforderungen der VbF 2023 angepasst.

Im Rahmen der Umstellung von der VbF 1991 auf die VbF 2023 waren die zu lagernden brennbaren Flüssigkeiten nach § 3 VbF 2023 neu zu kategorisieren, im Wesentlichen identisch zu den Einstufungen nach der EU-CLP-VO. Durch die Begrenzung des Flammpunkts auf 60° für Kategorie 3 fallen einige bisher nach VbF 1991 zu lagernde Stoffe und Gemische (in der Praxis primär Öle und Schmierstoffe) aus dem Regelungsbereich der VbF 2023 heraus.

Diese Umstufungen lösen daher eine Änderung des Lagerkonzepts (Zuordnung der gelagerten Stoffe und Gemische zu den Lagerräumen im gesamten Gebäude) aus. Daher ändern sich die Lagermengen und die Klasse der zu lagernden Stoffe in den einzelnen Lagerräumen.

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen bzw. Immissionen unterhalb der Wahrnehmbarkeits- und Nachweisschwelle auf Nachbargrundstücken sind - mangels Nachteiligkeit - als nachbarneutral anzusehen.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

20.11.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Marktgemeinde Wattens zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Änderung der genehmigten Betriebsanlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2. Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt. Daher ist ein gewerberechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

In einem Anzeigeverfahren kommt den Nachbarn lediglich ein Anhörungsrecht zu. Sie können nur vorbringen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Veider

An Amto Munamachungotolem angeschlegen am 20.10.2024 sheerommen am 20.11.2024